

7/IV

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 431/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lilly H [REDACTED], geborene H [REDACTED],

J [REDACTED], Südafrika, M [REDACTED] Str., Z [REDACTED],

als Erbin ihres am 26. Juni 1971 verstorbenen
Ehemannes Sally H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 5. April 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist - sachverständig beraten -
nicht davon überzeugt, daß die beim Erblasser seit dem
1. Januar 1942 vorhanden gewesenen Gesundheitsschäden
wahrscheinlich durch die Verfolgung und deren weitere
Auswirkungen verursacht waren. Deshalb hat er nur für
die Zeit von 1939 bis 1941 Kapitalentschädigung und
Heilverfahren zuerkannt. Diese Entscheidung beruht auf
der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sach-
verhalts, die der Tatrichter verantwortet. Rechtsfragen
wirft der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde beanstandet die Begründung, mit der das Oberlandesgericht einen Antrag der Klägerin auf Vernehmung des Dr. F. - behandelnder Arzt des Erblasers seit Anfang 1941 - "als sachverständigen Zeugen über den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Leidensentstehung" abgelehnt hat. Entgegen ihrer Auffassung ergibt sich daraus keine Abweichung von den Grundsätzen des BGH über die Behandlung formgerecht gestellter Beweisanträge einer Partei (vgl. BGH RZW 1965, 423). Nach § 373 ZPO erfordert der Antritt des Zeugenbeweises die bestimmte Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung stattfinden soll (BGH aaO). Daran fehlt es hier. Die Angabe der Klägerin, der Zeuge werde für den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Entstehung des Nerven- wie des Bluthochdruckleidens benannt, ist so allgemein gehalten, daß sie den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Es hätte deutlich gesagt werden müssen, welche tatsächlichen Umstände durch den Zeugen bewiesen werden sollen.

Ein etwaiger Verstoß gegen § 176 Abs. 1 EEG, der darin liegen könnte, daß der Berufungsrichter der Anregung der Klägerin zur Erhebung weiteren Zeugenbeweises nicht nachgegangen ist, betrifft das Verfahren im



Berufungsrechtszug und begründet nicht die Zulassung;
auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen.

Dr. Thuma

Henkel